
Rede Carlo Schmid (SPD) vor dem Deutschen Bundestag anlässlich der zweiten Lesung des Wehrpflichtgesetzes am 6. Juli 1956

Zusammenfassung

Das am 25. Juli 1956 in Kraft getretene Wehrpflichtgesetz regelt bis heute die Verpflichtung der männlichen Staatsangehörigen zum Wehrdienst. Es geht auf ein zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickeltes Wehrsystem zurück, das – sieht man einmal von der Zeit der Weimarer Republik ab – bis 1945 ununterbrochen Bestand hatte. Das Wehrpflichtgesetz bestimmte aber auch das Recht auf Kriegsdienstverweigerung näher, das der westdeutsche Staat 1949 aufgrund der Erfahrungen mit dem NS-Gewaltregime erstmals in der deutschen Geschichte geschaffen hatte. Die im Rahmen der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik geführte Debatte um das Wehrpflichtgesetz zählte schließlich zu den schärfsten innenpolitischen Kontroversen der 50er Jahre. Parlamentarisch erreichte die Auseinandersetzung am 6. Juli 1956 während der zweiten Lesung des Gesetzes ihren Höhepunkt. Die Sitzung gilt, nicht zuletzt aufgrund der Rede des SPD-Politikers Carlo Schmid, als Sternstunde des deutschen Parlamentarismus.

Einführung

Mit der Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt durch die Alliierten am 5. Juni endeten die staatliche Souveränität und damit auch die Wehrhoheit Deutschlands. Einem Hauptziel des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 folgend – Beseitigung des deutschen Militarismus und Nazismus – wurden alle deutschen militärischen Dienststellen, Verbände und Einrichtungen aufgelöst, jegliche militärische Ausbildung verboten. Die offizielle Auflösung der Wehrmacht erfolgte am 20. August 1946.

Nach dem Scheitern einer gemeinsamen Deutschlandpolitik der Siegermächte und im Zuge der zunehmenden Blockkonfrontation in Europa (Kalter Krieg) beauftragten die Westmächte die Ministerpräsidenten in den elf Ländern der westlichen Besatzungszonen, eine Verfassung für einen westdeutschen Bundesstaat auszuarbeiten. Das am 23. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz enthielt verschiedene Selbstbeschränkungen in Bezug auf Sicherheits- und Verteidigungsfragen. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Besatzungsstatuts vom 10. Mai 1949, wonach die oberste Gewalt weiterhin bei den drei westlichen Besatzungsmächten verblieb und Eingriffe u. a. in die Bereiche Außenpolitik, Abrüstung, Entmilitarisierung, Reparationen, Dekartellisierung und Devisenwirtschaft ohne deutsche Zustimmung vorgenommen werden konnten, verzichtete die Bundesrepublik zunächst auf die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung bewaffneter Streitkräfte. Das Grundgesetz enthielt zumindest keine ausdrücklichen Regelungen, aus denen eine Wehrhoheit des neuen Staats hätte gefolgert werden können. Allerdings wurde neben dem Verbot eines Angriffskrieges und der Möglichkeit, sich zur Wahrung des Friedens einem System kollektiver Sicherheit einzuordnen, erstmals in der deutschen Geschichte ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Artikel 4, der die Freiheit des Glaubens und des Gewissens garantiert. Aufgrund des totalen Zwangs, den das Dritte Reich auf den

Einzelnen ausgeübt hatte, sollte nun jeder Deutsche die Möglichkeit haben, den "Kriegsdienst mit der Waffe" zu verweigern – vorausgesetzt freilich, sein Gewissen verbot ihm das Töten. Aktuelle Bedeutung erlangte dieses Recht jedoch erst mit der Einführung der Wehrpflicht im Jahr 1956.

Vor dem Hintergrund des sich seit 1945/46 abzeichnenden Kalten Kriegs zwischen den Weltmächten USA und UdSSR diskutierte man seit 1948/49 in amerikanischen und britischen Militärkreisen sowie auch unter ehemaligen Soldaten in Westdeutschland über einen Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung Westeuropas. Der Ausbruch des Koreakrieges im Sommer 1950 wurde von dieser Seite als Bedrohung auch Westeuropas wahrgenommen. Er leitete schrittweise die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik ein.

Im Herbst dieses Jahres akzeptierte die 1949 als politisches und militärisches Bündnis gegründete NATO ein entsprechendes Angebot von Bundeskanzler Konrad Adenauer, im Rahmen einer gemeinsamen Verteidigung deutsche Truppen aufzustellen. Die 1951 dazu eingeleiteten Verhandlungen verfolgten ein doppeltes Ziel: Sicherheit mit und vor Deutschland. Einerseits sollte die Bundesrepublik rasch zu einsatzfähigen Verbänden kommen. Andererseits sollte sie im Hinblick auf die deutsche militärische Vergangenheit und die offene nationale Frage sicherheitspolitisch kontrolliert werden, dies vor allem aufgrund französischer Interessen.

Die ursprünglich dafür vorgesehene Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) scheiterte aus innenpolitischen Rücksichten 1954 am Veto der französischen Nationalversammlung. Namentlich Großbritannien bemühte sich daraufhin um eine Lösung, die darauf abzielte, den 1948 zwischen Großbritannien, Frankreich und den Beneluxstaaten geschlossenen Brüsseler Pakt neu zu beleben und ihn durch den Beitritt der Bundesrepublik sowie Italiens zu erweitern. Über die so geschaffene Westeuropäische Union gelang im Rahmen der Pariser Verträge am 9. Mai 1955 die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die NATO. Damit war jedoch die Verpflichtung verbunden, einen militärischen Beitrag zur Verteidigung leisten.

Um die geplante Wiederbewaffnung entspann sich vor dem Hintergrund der schrecklichen Erfahrungen im Zweiten Weltkrieg eine der heftigsten innenpolitischen Auseinandersetzungen der 50er Jahre. Auch wenn außer Frage stand, die Streitkräfte im Unterschied zu Reichswehr und Wehrmacht in den demokratischen Rechtsstaat zu integrieren und parlamentarisch zu kontrollieren, hielt die Bundesregierung zunächst mit Absicht die Frage aus der öffentlichen Diskussion heraus, innerhalb welchen Wehrsystems der Verteidigungsbeitrag geleistet werden sollte. Sollte die Bundeswehr mit freiwilligen Soldaten aufgestellt werden oder sollte man an die 150jährige deutsche Wehrpflichttradition anknüpfen? Oder bot der Neuanfang westdeutscher Streitkräfte die Chance, anstelle der Wehrpflicht auf ein Milizsystem zurückzugreifen oder ein Mischsystem zwischen Miliz und Berufsarmee zu schaffen?

Deutsche Militärexperten, die sich im Auftrag des Bundeskanzlers schon in der Frühphase erster Aufrüstungsüberlegungen auf einer Konferenz im Eifelkloster Himmerod 1950 Gedanken über den Zuschnitt zukünftiger Streitkräfte machten (sog. Himmeroder Denkschrift), gingen aus militärischen Notwendigkeiten von einer Dienstpflicht aus. Der EVG-Vertrag sah für die Mitgliedstaaten eine Wehrpflicht mit einem 18monatigen Grundwehrdienst vor. Die Vorläuferbehörde des Verteidigungsministeriums begann im April 1951 ausschließlich auf der Grundlage der Wehrpflicht mit Vorarbeiten für ein Wehrgesetz. Im ersten Vorentwurf, der Anfang 1952 vorlag, ging man von einer allgemeinen Wehrpflicht mit 18monatiger Dienstzeit aus. Im weiteren Verlauf der Arbeiten kristallisierten sich zwei besonders

neuralgische Punkte heraus: Wehrdienstausnahmen (Frei- bzw. Zurückstellungen) und die Regelung der Kriegsdienstverweigerung.

Letzteres war zwar ein Verfassungsgebot, deren Realisierung schien aber aus Sicht der militärischen Planer große Probleme zu bereiten. Angesichts des wenig militärfreundlichen Klimas in der Bundesrepublik glaubte man, mit enormen Verweigererzahlen rechnen zu müssen. Dies könnte die personelle Aufrüstung gegebenenfalls drastisch beeinträchtigen. Frühzeitig wurden dazu die Vertreter der betroffenen Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen wie Kirchen, Jugend- und Studentenorganisationen und die Rektorenkonferenz gehört. Auch die Wehrdienstdauer spielte eine nicht unwesentliche Rolle, hielten doch verschiedene Experten eine Verlängerung auf 24 Monate für unvermeidlich.

Als der Bundestag im Februar 1954 im Rahmen der Ersten Wehrgängung des Grundgesetzes Regelungen zur Wehrhoheit traf, wies er dem Bund auch die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Verteidigung zu, "einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an" (Artikel 73, Abs. 1 GG). Nach dem Scheitern der EVG im August 1954 gerieten die Arbeiten an den Wehrgesetzen jedoch zunächst ins Stocken.

Weil sie negative psychologische Wirkungen befürchtete, trachtete die Bundesregierung danach, die heikle Wehrpflichtfrage aus den Schlagzeilen heraus zu halten. In der Sache selbst hatte sich freilich auch nach der Entscheidung zugunsten der NATO-Option nichts geändert. Nur mit Hilfe des Wehrpflichtkonzepts glaubte man, den für das Bündnis angestrebten Streitkräfteumfang von 500.000 Soldaten erreichen zu können. Die Präsenzstärke war dabei keineswegs unumstritten. Die Bundesregierung gründete ihre Auffassung auf eine im Londoner Protokoll vom 3. Oktober 1954 getroffene Abmachung, den ursprünglich für die EVG festgelegten Verteidigungsbeitrag auch für das deutsche NATO-Engagement zu übernehmen.

Über die Medien artikulierte Zweifel an der Notwendigkeit der Wehrpflicht konzentrierten sich auf die Miliz als mögliches alternatives Lösungsmodell. Ihren Befürwortern namentlich unter der SPD-Opposition erschien gerade diese Wehrorganisation mit stark gekaderten Verbänden, deren Angehörige bis auf das freiwillige Stammpersonal nach kurzer Ausbildung zu wiederholten Übungen einberufen werden, als besonders geeigneter Weg, den zivil-militärischen Gegensatz zu überwinden und ein etwaiges Aufkommen militaristischer Tendenzen zu unterbinden.

Die Regierungskoalition ließ hingegen keinen Zweifel daran aufkommen, dass die in den Pariser Verträgen eingegangenen militärischen Verpflichtungen nur im Rahmen einer allgemeinen, 18 Monate dauernden Wehrpflicht erfüllt werden könnten. Überlegungen, Wehrpflichtdebatte bis nach den Bundestagswahlen 1957 zu vertagen, um den Wahlkampf nicht mit dieser innenpolitisch besonders umstrittenen Frage zu belasten, hatten angesichts der dem Bündnis gegenüber gemachten Zusagen keine Chance. Durch eine möglichst rasche Verabschiedung des Wehrpflichtgesetzes versuchte die Regierung vielmehr das leidige Thema aus dem Wahlkampf von 1957 heraus zu halten.

Das Bundeskabinett verabschiedete den Entwurf zum Wehrpflichtgesetz tatsächlich schon am 8. Februar 1956. Der Gesetzentwurf bestimmte die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht für Männer vom 18. Lebensjahr. Er regelte u. a. die rechtlichen Fragen der Einberufung sowie der Frei- und Zurückstellung vom Wehrdienst und behandelte unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 4 die Kriegsdienstverweigerung. Eine generelle Befreiung vom Wehrdienst war lediglich für Geistliche vorgesehen. Die Dauer des

Grundwehrdienstes sollte 18 Monate betragen.

Im Laufe des Jahres 1956 geriet die Wehrpflichtfrage zu der am heißesten umkämpften Entscheidung der gesamten Wehrgesetzgebung. An ihr zerbrach die "Große Wehrkoalition", die kurz zuvor zwischen Regierung und SPD-Opposition aus Einsicht in die staatspolitischen Notwendigkeiten geschlossen worden war. Ein wesentlicher Einwand richtete sich gegen die Wehrdienstdauer. Fast einmütig beschlossen die SPD- und ebenso die Mehrzahl der CDU-geführten Landesregierungen eine Reduzierung der Wehrdienstdauer auf 12 Monate. Hier spielten auch gewisse Rücksichtnahmen auf die Wirtschaftsentwicklung eine Rolle. Eine zu lange Wehrpflichtdauer für jüngere Männer hätte den herrschenden Arbeitskräftemangel vielleicht noch verstärkt und damit das Wirtschaftswunder beeinträchtigen können.

Die zur selben Zeit innerhalb der NATO durchgeführte Nuklearisierung der Bündnisverteidigung bei gleichzeitiger Reduzierung der amerikanischen Streitkräfte lieferte der Opposition das Argument, dies werde sich auf die beabsichtigte Stärke der Bundeswehr auswirken oder mache die Wehrpflicht gar überflüssig. Obwohl die sozialistische Tradition der SPD seit dem 19. Jahrhundert eigentlich für eine Bevorzugung der allgemeinen Volksbewaffnung auf der Grundlage der Wehrpflicht sprach, vollzog der Parteivorstand einen innerparteilich keineswegs unumstrittenen Schwenk und plädierte nun für eine wesentlich kleinere Freiwilligenarmee. Als gewichtigsten politischen Einwand gegen die Wehrpflicht warnte man davor, dass die DDR darauf ebenfalls mit der Einführung der Wehrpflicht reagieren werde. Nach Ansicht des SPD-Verteidigungsexperten Fritz Erler müsse dies nicht nur zu unerträglichen Spannungen besonders bei denjenigen Wehrpflichtigen führen, welche Verwandte in Ostdeutschland hatten. Zudem werde die Teilung Deutschlands noch weiter vertieft.

Im Verlauf einer mehr als 18 Stunden dauernden, mit großer Leidenschaft geführten Marathonsitzung prallten die Argumente am 6. und 7. Juli 1956 in aller Schärfe im Plenum des Deutschen Bundestages höchst unversöhnlich aufeinander. Dabei warfen die für das kommende Jahr anberaumten Bundestagswahlen ihre langen Schatten schon voraus. Während die Regierung, vorgeblich von der Notwendigkeit internationaler Verpflichtungen und einer raschen Aufstellung der Truppenteile getrieben, kompromisslos das Wehrpflichtgesetz noch vor Beginn der Parlamentsferien verabschiedet wissen wollte, wies die SPD das Gesetz vor allem aufgrund seiner deutschlandpolitischen Konsequenzen zurück.

Bedenken vor einer weiteren Zementierung der deutschen Spaltung hielt die Regierung entgegen, dass man sich die Wiedervereinigung nicht weniger sehnlich wünsche als die Opposition. Ziel der gesamten Regierungspolitik sei es allerdings, in fester Verankerung im westlichen Bündnis die deutsche Einheit unter den Vorzeichen von "Frieden und Freiheit" zu verwirklichen.

In der Entscheidung über Ausmaß und Verfahren bei der Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern steckte ein weiteres, heftig umstrittenes Problem. Unter Bezugnahme auf kirchliche Sachverständige erschien es der SPD als Anmaßung, das Gewissen gesetzlich zu normieren. Die Kriegsdienstverweigerung allein auf solche Gewissensgründe zu beschränken, die jeder Waffenanwendung zwischen Staaten entgegensteht, hielt namentlich Carlo Schmid für eine unerträgliche Einengung des Grundgesetzes. Auch einige CDU-Abgeordnete wie Peter Nellen teilten diese Auffassung.

Nach heißer Redeschlacht gab der Bundestagspräsident dem Plenum am frühen Morgen, es war 3.30 Uhr, des 7. Juli 1956 das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt: 296 Abgeordnete der Regierungskoalition stimmten bei einer

Enthaltung für das Gesetz, 116 Parlamentarier von SPD und GB/BHE dagegen. 20 Vertreter der FDP enthielten sich der Stimme. Angesichts der parteipolitischen Konstellationen war es keine Überraschung, dass auch der Bundesrat mit der Mehrheit der CDU-geführten Länder dem Wehrpflichtgesetz zustimmte.

Das am 25. Juli 1956 in Kraft getretene Wehrpflichtgesetz enthielt noch keine Bestimmungen über die Dauer des Grundwehrdienstes. Im Hinblick auf koalitionsinterne Meinungsverschiedenheiten, welche das zügige Inkrafttreten des Gesetzes hätten verhindern können, hatte die Bundesregierung noch während der Ausschussberatungen im Juni aus politisch-taktischen Erwägungen entschieden, diese Frage vorerst auszuklammern und später in einem eigenen Gesetz zu regeln. Auch wenn aus militärischen Erwägungen und im Vergleich zu internationalen Wehrpflichtregelungen eine 18monatige Dienstzeit weiterhin angemessen schien, beauftragte der Bundeskanzler seinen Verteidigungsminister Theodor Blank im Sommer 1956, nunmehr ein Dienstzeitgesetz mit zwölf Monaten Wehrpflicht auszuarbeiten.

Der Grund dafür lag zum einen in der kurzzeitig von den USA erwogenen Reduzierung ihrer Truppen zugunsten taktischer Nuklearwaffen (Radford-Plan). Damit war ein 18monatiger, ohnehin unpopulärer Wehrdienst bei der Bundeswehr innenpolitisch kaum mehr vermittelbar, zumal andererseits die noch im Februar 1956 zu verzeichnende Akzeptanz der Wehrpflicht in der Bevölkerung im Sommer einer überwiegenden Ablehnung gewichen war. Mit Blick auf den bevorstehenden Bundestagswahlkampf waren die Stimmen der Soldaten und ihrer Angehörigen mehr gefragt als militärischer Sachverstand. Das mit Wirkung vom 25. Dezember 1956 in Kraft getretene Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen legte eine 12monatige Grundwehrdienstzeit fest.

Was als innenpolitische Entlastung wirken sollte, musste freilich mit heftiger Kritik von Seiten der Bündnispartner erkaufte werden. Die NATO wie vor allem die USA hatten kein Hehl aus ihrer Überzeugung von der Notwendigkeit eines längeren Wehrdienstes gemacht. In Washington konnte man kaum nachvollziehen, dass ausgerechnet die Bundesrepublik, die aufgrund ihrer exponierten Lage nahe am Eisernen Vorhang am meisten vom Schutz der westlichen Allianz profitierte, im Unterschied zu den übrigen europäischen NATO-Partnern sich anschickte, eine nur einjährige Wehrpflicht einzuführen.

Mit der Verabschiedung des Wehrpflichtgesetzes 1956 war das über fünfjährige Ringen um einen westdeutschen Verteidigungsbeitrag zu einem ersten Abschluss gekommen. Die Bundesrepublik hatte damit fast zehn Jahre nach Kriegsende ihren Platz in der westlichen Staatengemeinschaft und deren Sicherheitsgefüge gefunden. Erstmals war es in Deutschland auch gelungen, eine dem demokratischen System adäquate Wehrverfassung zu schaffen. Eine Reihe von Verfassungsbeschwerden suchten das Wehrpflichtgesetz noch anzufechten, hatten jedoch nur aufschiebende Wirkung. 1960 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die allgemeine Wehrpflicht weder gegen die Menschenwürde noch gegen das verfassungsrechtliche Wertesystem verstoße. Doch erst im Jahr 1968 schuf die Große Koalition im Rahmen der berühmten Notstandsgesetze die verfassungsrechtliche Grundlage für die allgemeine Wehrpflicht. Mit nur marginalen Änderungen gilt das Wehrpflichtgesetz von 1956 bis heute.

Die Wehrdienstdauer hingegen wurde seitdem den sicherheitspolitischen Entwicklungen mehrfach angepasst. Als eine Konsequenz aus dem "Mauerbau" erhöhte man den Grundwehrdienst am 1. April 1962 zunächst auf 15, dann ab 1. Juli auf 18 Monate, bis man ihn im Zuge der sozialliberalen Reformpolitik aus Gründen der Wehrgerechtigkeit 1973 auf 15 Monate reduzierte. Mit dem Vollzug der Einheit

Deutschlands 1990 und der durch internationale Abrüstungsverträge in Europa bestimmten schrittweisen Verringerung des Streitkräfteumfangs ging die Dauer des Grundwehrdienstes kontinuierlich zurück: Zwischen 1990 und 1995 lag sie bei 12 Monaten, zwischen 1996 und 2001 bei 10 Monaten. Seit dem Januar 2002 dauert der Grundwehrdienst in der Bundeswehr schließlich nur mehr 9 Monate.

Wolfgang Schmidt

Quellen- und Literaturhinweise

Bühl, H., Vogel, F., Wehrdienst aus Gewissensgründen, Herford-Bonn 1987.

Groß, J., Armee der Illusionen? Die Bundeswehr und die allgemeine Wehrpflicht, Hamburg 1997.

Groß, J., Lutz, D.S. (Hg.), Wehrpflicht ausgedient?, Baden-Baden 1998.

Johlen, H., Wehrpflichtrecht in der Praxis, 4. Aufl. München 1996.

Meier-Dörnberg, W., Die Auseinandersetzung um die Einführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland, in: Förster, R.G. (Hg.), Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung, München 1994, S. 107-118.

Militärgeschichtliche Forschungsamt (Hg.), Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945-1956, Bd. 3: Die NATO-Option, München 1993.

Opitz, E., Rödiger, F.S. (Hg.), Allgemeine Wehrpflicht. Geschichte, Probleme, Perspektiven, Bremen 1994.

Pommerin, R., Die Wehrpflicht. Legitimes Kind der Demokratie oder überholter Ballast in der Einsatzarmee?, in: Klaus-Jürgen Bremm, K.-J., Mack, H.-H., Rink, M. (Hg.), Entschieden für Frieden. 50 Jahre Bundeswehr 1955 bis 2005, Freiburg 2005, S. 299-312.

Thoß, B., Wehrpflicht in Deutschland – ein historischer Überblick, in: Thiele, R. (Hg.), Wehrpflicht auf dem Prüfstand. Über die Zukunft einer Wehrform, Berlin 2000, S. 11-33.

Rede Carlo Schmid (SPD) vor dem Deutschen Bundestag anlässlich der zweiten Lesung des Wehrpflichtgesetzes am 6. Juli 1956

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schmid (Frankfurt).

Dr. Schmid (Frankfurt) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß diese Diskussion in unserem Hause zu jenen gehört, die das Haus zu ehren vermögen.

(Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Und ich glaube, daß dies ein Tag ist, an dem jeder von uns in dem Bewußtsein nach Hause gehen kann, daß es seinen Sinn gehabt haben mag, daß er sich entschieden hat, Parlamentarier zu werden.

(Beifall bei der SPD.)

Als wir in das Grundgesetz den Art. 4 Abs. 3 einführten, hatten wir nicht die Absicht, eine hübsche Verzierung anzubringen, sondern wir wollten diesem Staat, der Bundesrepublik, ein bestimmtes Gepräge geben. Wir wollten, daß durch diese Bestimmung zum Ausdruck gebracht werde, daß in diesem Staat die Staatsraison nicht als die oberste Autorität für das Handeln von Staat und Bürger anerkannt wird.

(Beifall bei der SPD und der FDP.)

Wir wollten, wissend, daß damit das Regieren schwerer wird, dem Staat bestimmte Schranken auferlegen, Schranken auch dort, wo das Anliegen des Staates gerechtfertigt sein mochte. Wir wollten auf eine sehr drastische Weise zum Ausdruck

bringen, daß unserer Meinung nach in dem künftigen deutschen Staat nicht der Zweck, auch nicht der gute Zweck, die Mittel heiligt, sondern die Güte der Mittel den Zweck heiligen sollte.

(Beifall bei den Oppositionsparteien.)

Auch der Staat selbst ist ein "Zweck", und wir meinen, daß es eine höhere Heiligung des Staates – ich meine das Wort nicht theologisch – nicht geben kann als die, einen Staat zu wollen, der sich bewußt glaubt auf die Freiwilligkeit des Opfers seiner Bürger aufbauen zu können.

Im übrigen haben wir nicht Fragen der Moraltheologie zu entscheiden – dazu sind wir nicht kompetent –, wir haben nicht die Frage zu entscheiden, ob es moraltheologisch richtig ist, aus Gründen des Gewissens den Kriegsdienst zu verweigern. Daß man das kann, steht im Grundgesetz, dessen Schöpfer aus ethischen Gründen eine politische Entscheidung getroffen haben. Diese haben wir zu interpretieren.

Die Moraltheologie kann und muß uns Antwort darauf geben, ob es möglich ist, das Gewissen und die Gewissensentscheidung zu relativieren. Ich glaube, daß die Moraltheologie beider christlichen Konfessionen diese Frage eindeutig verneint. Die Gewissensentscheidung des Einzelnen ist etwas schlechthin Absolutes.

Herr Kollege Jaeger hat ausgeführt, daß die Fassung der Ausschußvorlage den Willen und den Text des Grundgesetzes voll decke. Ich kann ihm nicht recht geben. Das Wort "jeder", das im Text der Ausschußvorlage steht, schränkt das in Art. 4 Abs. 3 Gemeinte ein. Mit dieser Formulierung ist lediglich der Mann geschützt, der allgemein und schlechthin der Meinung ist, es dürfe zwischen Staaten keine Gewalt angewandt werden, die zu Blutvergießen führen könnte.

(Abg. Haasler: Jawohl!)

Das ist also Ihre Auffassung; das also soll Ihr Text besagen. Jene aber, die an der Fertigung des Grundgesetzes mitgewirkt haben, wollten bewusst weitergehen. Es sollte nicht nur der Quäker und der Mennonit geschützt werden, es soll auch der Mann geschützt werden, der den Krieg nicht schlechthin verwirft, aber in seinem Gewissen überzeugt ist, daß es Kriegsmittel gibt, deren Anwendung schlechthin gegen das Gewissen verstoße.

Ich meine damit — um Ihnen ein Beispiel zu geben — den Mann, der den Befehl bekommen sollte, eine Atombombe abzuwerfen, und der sagt: Diesen Befehl zu befolgen, verbietet mir mein Gewissen.

Auch dieser Mann soll durch Art. 4 Abs. 3 geschützt sein.

(Beifall bei der SPD. – Abg. Dr. Kliesing: Aber wenn er in der Situation ist!)

Genau das meine ich.

(Abg. Kliesing: Nicht bis dahin!)

Das meine ich, Herr Kollege.

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Aachen]: Die Protokolle des Parlamentarischen Rates weisen das nicht aus! Davon steht kein Wort in den Protokollen!)

Mag sein! Ich war an diesen Dingen einigermaßen beteiligt. Protokolle gibt es nur für den Hauptausschuß und das Plenum des Parlamentarischen Rats. Die Protokolle der Fachausschüsse, die sich speziell mit dieser Frage befaßt haben, sind leider nicht gedruckt.

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Aachen]: Ich war dabei!)

Ich war auch dabei, Frau Kollegin. Dann haben wir offensichtlich die Dinge auf verschiedene Weise begriffen. Ich habe sie so begriffen, wie ich es hier vorgetragen habe.

Mir scheint der entscheidende Unterschied zwischen beiden Fassungen zu sein – um es vereinfachend zu sagen: Soll nur der Quäker und der Mennonit geschützt sein, oder soll auch der Mann geschützt sein, der zwar in den Krieg geht, aber in einem

bestimmten Augenblick sagt: "Jetzt geht es nicht mehr, solche Waffen zu verwenden ist Sünde, das geht gegen mein Gewissen, hier sage ich nein!" – Auch dieser Mann soll geschützt sein! Er soll nicht wegen Feigheit vor dem Feinde oder wegen Verweigerung eines Befehls vors Kriegsgericht gestellt werden können! Wir müssen uns entscheiden, ob wir das eine oder ob wir das andere wollen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Schmid (Frankfurt) (SPD): Bitte schön!

Dr. Kliesing (CDU/CSU): Herr Professor Schmid, hier geht es um die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Besagt das, was Sie gerade für den situationsbedingten Kriegsdienstverweigerer sagten, nach Ihrer Meinung, daß er bereits von der Grundausbildung zu befreien ist, obwohl er und niemand sagen kann, ob diese Situation, in der er in Gewissensnot sein wird, jemals eintreten wird?

Dr. Schmid (Frankfurt) (SPD): Herr Kollege, der Anruf an das Gewissen entsteht immer in einer konkreten Situation. Diese konkrete Situation kann sehr verschieden aussehen. Sie kann auch schon dort gegeben sein, wo einem Mann gesagt wird: "Du mußt heute, im Jahre 1956, in einer Zeit, da Kriege mit Atombomben geführt werden, Soldat werden." Auch diese konkrete Situation kann das Gewissen anrufen und unter Umständen ein Nein herausfordern.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Dr. Kliesing: Der weiß aber doch gar nicht, wie der Krieg geführt wird!)

Die andere Frage ist, ob einer in einem Kriege angesichts einer bestimmten Situation glaubt sagen zu müssen: "Hier kann ich nicht mehr, hier verbietet mir mein Gewissen weiterzuschreiten." Es wird vielleicht noch dritte und vierte und hundertste Situationen geben. Sie entstehen aber nicht erst im Kriege! Eine Situation, bei der das Gewissen engagiert wird, liegt auch dann vor, wenn ich mich fragen muß: Kann ich heute, in einer Welt, die ihre Kriege mit Waffen führt, die Kontinente zu verwüsten drohen, es vor meinem Gewissen verantworten, zum Waffendienst ja zu sagen, oder muß ich dazu nein sagen?

Ich habe mich zu Worte gemeldet, nur um den Versuch zu machen, diese Alternative klarzustellen, um aufzuzeigen, wer nach dem Vorschlag des Ausschusses geschützt werden soll und wer nach Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützt werden soll; das ist ein weiterer Kreis als jener, der nach Ihrem Vorschlag geschützt werden soll. Im übrigen möchte ich zum Schluß dem Abgeordneten Nellen meinen besonderen Dank dafür aussprechen, daß er durch seine Ausführungen das Haus so nah an das Zentrum des Problems geführt hat. Er hat sich dadurch ein Verdienst erworben.

(Beifall bei der SPD.)

Faksimile

Die 10 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.

Hier nach: 159. Sitzung des Bundestags am 6.7.1956, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte. 2. Wahlperiode. Bonn 1956, S. 8853-8854.

© Faksimile. Patrick Bernhard. München. 2006.

Quelle: http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0012_sch.pdf

Datum: 19. September 2011 um 15:36:19 Uhr CEST.

© BSB München
